

Obere Hauptstraße 17/1
A-8234 Rohrbach an der Lafnitz

Tel.: 03338/2312-0 Fax: DW 4
gde@rohrbach-lafnitz.gv.at
www.rohrbach-lafnitz.at

Rohrbach a.d.L., 27.02.2017

Ausschreibung einer offenen Stelle als Gemeindearbeiter/in

Die Gemeinde Rohrbach an der Lafnitz schreibt gemäß den Bestimmungen des Steiermärkischen Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1962 i.d.g.F. die Stelle eines Gemeindearbeiters / einer Gemeindearbeiterin als Nachbesetzung unseres in den Ruhestand tretenden Bediensteten Alois Wiedner aus.

- Dienstverhältnis:** Beginn: 2. Mai 2017 bzw. nach Vereinbarung. Das Dienstverhältnis wird für die Dauer eines Jahres befristet, wobei das erste Monat ein Probemonat darstellt. Bei entsprechender Eignung wird nach einem Jahr ein unbefristetes Dienstverhältnis geschlossen.
- Erfordernisse:**
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder EU-Bürgerschaft
 - Vollendetes 18. Lebensjahr
 - Bei männlichen Bewerbern: abgeleiteter Präsenz- bzw. Zivildienst
 - Einwandfreies Vorleben
 - Führerschein B, C, CE
 - Handwerkliches und gerätetechnisches Geschick
 - Bereitschaft zu selbstständiger und eigenverantwortlicher Arbeit
 - Gute Kommunikationsfähigkeit
- Aufgabenbereich:** Sämtliche Tätigkeiten eines Gemeindearbeiters (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung, Straßenbau, Winterdienst usw.) inkl. Nacht-, Wochenend- und Bereitschaftsdienst nach Erfordernis
- Arbeitsbereich:** Gemeindegebiet von Rohrbach an der Lafnitz sowie der Bereich der darüber hinausreichenden Ver- und Entsorgungsleitungen
- Beschäftigung:** 100 % Beschäftigungsausmaß (40 Wochenstunden)
- Entlohnung:** Gemeindevertragsbedienstete, Entlohnungsschema II - Arbeiter, Entlohnungsgruppe 2
Grundlohn € 1.490,00 + Verwaltungsdienstzulage € 163,50 + Mehrleistungszulage € 86,90
(Angaben: Entlohnungsstufe 1 monatlich brutto)
Anrechnung von Vordienstzeiten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen möglich
- Bewerbungen:** Schriftlich oder per E-Mail unter Beilage von Lebenslauf, Strafregisterbescheinigung, Nachweis der Lenkerberechtigungen sowie eventueller Ausbildungsnachweise bis spätestens **Montag, 20. März 2017** (Datum des Einlangens) beim Gemeindeamt Rohrbach an der Lafnitz, Kennwort: **Bewerbung Gemeindearbeiter/in**

Neue Gebührenordnungen für Wasser und Kanal

Mit Wirksamkeit 01.04.2017 treten eine neue Wassergebührenordnung sowie eine neue Kanalabgabenordnung für die gesamte Gemeinde in Kraft. Die Wassergebührenordnung gilt für alle Liegenschaften und Objekte mit einem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Rohrbach

an der Lafnitz, die Kanalabgabenordnung gilt für alle Liegenschaften und Objekte, die in das öffentliche Abwasserbeseitigungssystem der Gemeinde entwässern.

Der Gemeinderat hat die beiden Gebührenordnungen in seiner Sitzung am 24.02.2017 unter Berücksichtigung folgender Umstände **einstimmig beschlossen**:

- Verpflichtung der Gemeinde zur „Gebührenharmonisierung“ innerhalb von 5 Jahren nach der Fusion
- Einführung einer Wasser-Mindestgebühr von € 1,40 netto je m³ lt. Förderrichtlinien des Landes Steiermark (bei Nichteinhebung dieser Mindestgebühr erhielte die Gemeinde für zukünftige Wasserbauvorhaben keine Landesförderung!)
- Einhebung kostendeckender Gebühren
- Erstellung von Gebührenordnungen entsprechend den Richtlinien des Landes Steiermark

Ab dem 2. Quartal 2017 gelten daher folgende Gebührensätze:

WASSER	<i>Netto</i>	<i>Brutto</i>	
Anschlussgebühr	€ 4,96	€ 5,46	je m ² anrechenbarer Geschoßfläche
	+ € 600,00	+ € 660,00	Errichtungskostenpauschale
	+ € 180,00	+ € 198,00	Materialkosten (Circa-Betrag für Hausabsperrentil und Wasserzähler; Verrechnung nach tatsächl. Aufwand)
Verbrauchsgebühr	€ 55,00	€ 60,50	Grundgebühr pro Jahr je Anschluss (Hauptwasserzähler)
	+ € 0,93	+ € 1,02	je m ³ Wasserverbrauch
	+ € 10,00	+ € 11,00	Zählermiete pro Jahr je Wasserzähler
KANAL	<i>Netto</i>	<i>Brutto</i>	
Anschlussgebühr	€ 11,69	€ 12,86	je m ² anrechenbarer Geschoßfläche
Benützungsg Gebühr	€ 30,00	€ 33,00	Grundgebühr pro Jahr je Anschluss
	+ € 1,85	+ € 2,04	je m ³ Wasserverbrauch

Die *Anschlussgebühren* werden natürlich wie bisher nur im Falle eines tatsächlichen Neuanschlusses einer Liegenschaft oder eines Objekts fällig.

Für aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz bezogenes Trinkwasser, das nachweislich nicht ins Kanalnetz abgeleitet wird (z.B. Viehwasser), kann – sofern nicht bereits vorhanden – ein eigener Wasserzähler (z.B. als Subzähler) installiert werden, sodass für diese Wassermenge keine Kanalgebühr fällig wird.

Sollte im umgekehrten Fall nicht aus dem öffentlichen Versorgungsnetz der Gemeinde bezogenes Wasser in das öffentliche Kanalnetz der Gemeinde gelangen (z.B. Regenwassernutzung für WC-Spülung), ist diese Menge natürlich auch von einem eigenen Wasserzähler zu zählen und dafür eine Kanalgebühr zu entrichten.

In beiden Fällen werden dafür einheitliche Wasserzähler von der Gemeinde zum Selbstkostenpreis zur Verfügung gestellt, kostenlos in das bauseits bereitzustellende Passstück eingebaut und im gesetzlichen Intervall geeicht.

Wir weisen darauf hin, dass jede Wassermenge, die aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz der Gemeinde bezogen wird oder in das öffentliche Kanalnetz der Gemeinde entwässert, durch einen geeichten Wasserzähler erfasst werden muss! Die Verantwortung hierfür liegt beim Liegenschaftseigentümer. Der Gemeinderat dankt Ihnen für Ihre Mithilfe und Ihr Verständnis!

Für Fragen stehen wir Ihnen im Gemeindeamt natürlich gerne zur Verfügung.

Für die Gemeinde:
Der Bürgermeister:

Günter Putz, eh.